

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung städtischer Sporthallen und Sportfreianlagen

- 1.** Die Stadt Cottbus ist als Schulträgerin und Eigentümerin von Sporthallen und Sportfreianlagen bestrebt, die ihr gehörigen Anlagen auch anderen Personen, die keine Aufgaben nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom 12.04.1996 (zuletzt bekanntgemacht am 02.08.2002, GVBl. Bbg Teil I, S. 78 ff.) wahrnehmen oder die dem Brandenburgischen Schulgesetz nicht im Rahmen eines besonderen Gewaltverhältnisses unterworfen sind - „Drittnutzern“ -, zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.
- 2.** Zweck der Nutzung städtischer Sporthallen und Sportfreianlagen ist ausschließlich die Durchführung sportlicher oder kultureller Tätigkeiten. Die Durchführung politischer Betätigungen wird ausdrücklich vom Nutzungszweck ausgenommen.
- 3.** Die Gewährung von Erlaubnissen zur Nutzung städtischer Turnhallen erfolgt entsprechend den jeweiligen Schuljahreszeiträumen des Landes Brandenburg. Der Antrag auf die Gewährung einer laufenden Benutzung ist für jedes Schuljahr bis zum 31.05. des vorangegangenen Schuljahres einzureichen. Ein Antrag auf die Gewährung einer einmaligen Benutzung ist mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung zu beantragen.
- 4.** Soweit sich für ein Objekt und für eine Zeiteinheit mehrere Nutzer bewerben, erfolgt die Vergabe nach folgenden Prioritäten (beginnend mit der höchsten Priorität):
 - Schulunterricht/außerunterrichtlicher Schulsport („Eigennutzung“)
 - Leistungssport
 - Vereinssport
 - nicht vereinsgebundener freizeitorientierter Sport
- 5.** Innerhalb der gleichen Priorität gemäß Ziffer 4 können von der Stadt Cottbus bei der Vergabeentscheidung folgende weitere Gesichtspunkte Berücksichtigung finden (die folgende Nennung erfolgt ohne Prioritätensetzung):
 - Qualität des durch den Nutzer vermittelten sportlichen oder kulturellen Angebotes für die Stadt Cottbus
 - Ortsnähe der Sportanlage zum Sitz des Vereins (wenn der Nutzer ein Verein ist) oder zum Wohnort des Nutzers/der überwiegenden Zahl der Nutzer
 - Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit
 - sonstige sachliche und objektivierbare Kriterien
- 6.** Der Nutzer hat bei der Nutzung die Bestimmungen des mit ihm abgeschlossenen Nutzungsvertrages einzuhalten. Er hat ferner diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie die dem Nutzungsvertrag als Anlage beigefügte Nutzerordnung zu beachten. Bei Verstoß gegen eine dieser Vereinbarungen oder Bedingungen sowie bei einem Verstoß gegen allgemeine gesetzliche Bestimmungen (z.B. Bbg Gaststättengesetz, Gewerbeordnung etc.) kann die Stadt Cottbus den Nutzungsvertrag kündigen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann eine fristlose Kündigung des Nutzungsvertrages ausgesprochen werden.
- 7.** Umkleide- und Sanitärräume gelten als mitvermietet. Die Nutzungszeiten gelten einschließlich des Umkleidens. Es ist dem Trainer gestattet, 10 min vor der Übungsgruppe das Objekt zu betreten.
- 8.** Der Nutzer ist nur berechtigt, das Objekt innerhalb der Vertragszeit zu benutzen.
- 9.** Der Nutzer ist nicht berechtigt, das ihm zur Nutzung überlassene Objekt an Dritte weiterzugeben.
- 10.** Die vertraglich überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur zum vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Änderung dieses Zweckes im Rahmen besonderer Veranstaltungen (z.B. Wettkampfveranstaltungen) muss von der Stadt Cottbus/Fachbereich Immobilien gesondert genehmigt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist im Fachbereich Immobilien 3 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung (maßgebend ist Posteingang) schriftlich zu beantragen.
- 11.** Soweit der Nutzer selbst oder durch einen gewerblich tätigen Dritten im Rahmen einmaliger Veranstaltungen Speisen und/oder Getränke zum Verzehr an Ort- und Stelle abgeben will, sind die einschlägigen gewerbe-, gaststätten- und gesundheitsrechtlichen Regelungen zu beachten.
- 12.** Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an der überlassenen Einrichtung, den Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Der Nutzer stellt die Stadt Cottbus von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Benutzung der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Cottbus und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme durch Dritte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Cottbus und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die vorgenannten Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen des Fachbereich Immobilien hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen. Der vom Landessportbund Brandenburg für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt die vorgenannten Bedingungen.
- 13.** Die Stadt Cottbus haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände der Nutzer abhanden kommen oder beschädigt werden.
- 14.** Der Nutzer übernimmt für die Zeit seiner Nutzung des Objektes die allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Soweit die Stadt Cottbus Sportanlagen aus besonderen Gründen, z. B. bei baulichen Mängeln, für die Nutzung sperren lässt, ist dieser Sperrung Folge zu leisten. Eine Entschädigung für einen etwaigen dadurch verursachten Nutzungsausfall findet nicht statt.
- 15.** Die Nutzung kann zu Gunsten anderer Veranstaltungen, insbesondere für solche mit regionaler oder überregionaler Bedeutung, eingeschränkt werden. Die Stadt Cottbus teilt dem Nutzer die Nutzungseinschränkung in diesem Falle rechtzeitig – in der Regel 2 Wochen vor dem Termin der beabsichtigten Veranstaltung - mit.
- 16.** Soweit vertraglich eingeräumte Sportstättenzeiten vom Nutzer nicht genutzt werden, kann er von der Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entbunden werden, wenn er die von ihm nicht genutzten Sportstättenzeiten mindestens 7 Tage vor dem von ihm nicht genutzten Termin im Fachbereich Immobilien anzeigt. Zeigt der Nutzer die von ihm nicht genutzte Sportstättenzeit nicht oder nicht rechtzeitig an, wird ihm das Nutzungsentgelt in voller Höhe berechnet. Die gleiche Pflicht zur Anzeige von nicht in Anspruch genommenen Sportstättenzeiten trifft den Nutzer auch dann, wenn die Sportstätte dem Nutzer unentgeltlich übergeben wurde. Nutzt ein Nutzer, dem die Sportstätte unentgeltlich übergeben wurde, die ihm eingeräumten Sportstättenzeiten nicht, so ist die Stadt Cottbus berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen und die Sportstätte zur Nutzung an einen anderen Nutzer weiterzugeben.
- 17.** Die Rechnungslegung mit dem zu zahlenden Nutzungsentgelt erfolgt bei Dauernutzung 2x jährlich (im Dezember und nach Saisonende). Bei Einzelnutzung erfolgt die Rechnungslegung unmittelbar nach den Veranstaltungen.
- 18.** Das Betreten der überlassenen Sportstätte in den Abendstunden, an Feiertagen und an Wochenenden erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Dies gilt insbesondere im Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03. eines Jahres) wegen des dann eingeschränkten Winterdienstes (vgl. Nr. 15 der Nutzerordnung).
- 19.** Ein durch den eingeschränkten Winterhinweis (vgl. Nr. 15 der Nutzerordnung) verursachter Nutzungsausfall berechtigt den Nutzer nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.
- 20.** Der Nutzer hat zu gewährleisten, dass bei der Nutzung die Bestimmungen des Grundgesetzes beachtet werden und nicht gegen die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung verstoßen wird. Verfassungswidrige Darbietungen sind ausdrücklich untersagt.
- 21.** Der Nutzer hat zu gewährleisten, dass im überlassenen Objekt während der Nutzungszeiten keine pornografischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder nationalsozialistischen Propagandamaterialien mitgeführt, bereitgehalten oder verbreitet bzw. Äußerungen solchen Inhalts getätigt werden.
- 22.** Der Nutzer verpflichtet sich zur Anerkennung des Verhaltenskodexes der Stadt Cottbus zur Prävention von Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit (www.cottbus.de/Jugend, Kultur und Soziales/Jugend, Schule und Sport/Kinderschutz/Arbeitskreis Kinderschutz).